

# **Entwurf**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister Jochen Walter und den Stadtrechtsdirektor Dr. Bernd Köster, Lange Kesselstraße 4 - 6, 48231 Warendorf

und

der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister Joachim Schindler und den Allgemeinen Vertreter Hubertus Stegemann, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern

### **Präambel**

Die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinde Ostbevern wird der Vollstreckungsbehörde der Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragen (Aufgabendelegation, § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG).

### **§ 1 Vollstreckung auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern**

1. Die Vollstreckung von Geldforderungen auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern wird der Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde für die Gemeinde Ostbevern übertragen.
2. Die Gemeinde Ostbevern erlaubt die Tätigkeiten der Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde auf ihrem Hoheitsgebiet.

### **§ 2 Übertragung der Vollstreckungsaufgaben**

1. Die Gemeinde Ostbevern überträgt hiermit die Aufgaben der Vollstreckung eigener Geldforderungen auf die Stadt Warendorf. Die Bediensteten der Stadt Warendorf bleiben auch bei Wahrnehmung dieser Aufgaben Bedienstete der Stadt Warendorf.
2. Die Vollstreckung der Geldforderungen der Gemeinde Ostbevern geschieht in der Weise, dass die vollstreckbaren Forderungen durch die citeq auf elektronischem Wege an die Stadt Warendorf weitergeleitet werden. Dies in der Form, dass durch die Durchführung des entsprechenden Mahnlaufes in der HKR - Software „Newsystem kommunal“ in Ostbevern die Weitergabe an das integrierte Modul „Infoma - Vollstreckung“ unter Zuhilfenahme des Moduls „Forderungsexport“ durch die citeq der Stadt Warendorf zur Verfügung gestellt wird.
3. Die Vollstreckung von Geldforderungen für die in § 4 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VO VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung bezeichneten Gläubiger, um die die Gemeinde Ostbevern ersucht wird, wird ebenfalls auf die Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde übertragen.

4. Die Vollstreckung von Geldforderungen, um die die Gemeinde Ostbevern im Wege der Amtshilfe von anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden ersucht wird, wird ebenfalls auf die Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde übertragen.

### **§ 3 Durchführung der Vollstreckung**

1. Die Gemeinde Ostbevern stellt der Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde die zur Wahrnehmung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Insbesondere wird der Zugriff auf die Meldedaten und das Kassenprogramm gewährleistet.
2. Die Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde trifft die zur erfolgreichen Beitreibung erforderlichen und geeigneten Maßnahmen eigenverantwortlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei erfolgreicher Beitreibung gilt die Weiterleitung des vereinnahmten Betrages an die Gemeinde Ostbevern als Erledigungsmitteilung.
4. Bei erfolgloser Beitreibung von Forderungen der Gemeinde Ostbevern wird diese mit Bericht über die Werthaltigkeit der Forderungen informiert. Niederschlagungen werden im Bedarfsfall angeraten.
5. In den Insolvenzverfahren, an denen die Gemeinde Ostbevern mit eigenen Forderungen beteiligt ist, erfolgt die Anmeldung und die eventuelle Durchsetzung der Ansprüche der Gemeinde Ostbevern durch die Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde
6. In den Zwangsverwaltungsverfahren, an denen die Gemeinde Ostbevern mit eigenen Forderungen beteiligt ist, erfolgt die Anmeldung der Forderungen und deren eventuelle Realisierung ebenfalls durch die Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde. Die Entscheidung über die Beantragung von und den Beitritt zu Zwangsversteigerungsverfahren als Mittel der Immobilienvollstreckung trifft ebenfalls die Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde.
7. Die befristet niedergeschlagenen Forderungen der Gemeinde Ostbevern werden der Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde vor Eintritt der Verjährung vorgelegt, die verjährungsunterbrechenden bzw. verjährungshemmenden Maßnahmen werden von der Stadt Warendorf als Vollstreckungsbehörde eingeleitet.

### **§ 4 Dienstausweis**

Der Vollziehungsbeamte bzw. -angestellte weist sich gegenüber den Schuldnern mit dem Dienstausweis der Stadt Warendorf aus, gleiches gilt im Bedarfsfall für die Leitung der Vollstreckungsbehörde.

### **§ 5 Dienstanweisung für Vollziehungsbeamte / Vollziehungsangestellte**

Die Dienstanweisung für Vollziehungsbeamte bzw. -angestellte der Stadt Warendorf gilt auch für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern.

## **§ 6 Kostenregelung**

1. Die Personal- und Sachkosten ab dem Jahr 2014 werden durch Zahlung des vereinbarten Pauschalbetrages von 41.400 € erstattet. Die zu leistenden Zahlungen werden quartalsweise anteilig zu den Steuerhebeterminen erbracht.
2. Die realisierten Gebühren und Kosten nach dem VwVG und der VO VwVG NRW stehen allein der Stadt Warendorf zu.

## **§ 7 Gültigkeit**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft
2. Die Stadt Warendorf und die Gemeinde Ostbevern wollen dauerhaft wie vereinbart zusammenarbeiten, aus diesem Grunde wird diese Vereinbarung nicht befristet. Beiden Seiten wird jedoch ein Kündigungsrecht eingeräumt, wonach diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden kann. Dieses Kündigungsrecht besteht erstmals nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten.

Warendorf, .12.2013

Ostbevern, .12.2013

---

(Jochen Walter)  
Bürgermeister

---

(Joachim Schindler)  
Bürgermeister